

II. ZR 10/55

B e s c h l u ß

=====

In Sachen

des Kaufmanns Friedrich Z [REDACTED] : B [REDACTED]
N [REDACTED], D [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

den Verlag F. W. [REDACTED] GmbH, Druckerei,
Graphischer Großbetrieb, Nü [REDACTED], Wi [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 28. Februar 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Delbrück,
Artl und Dr. Winkelmann beschlossen:

Der Beschluß des 1. Zivilsenats des Bayer. Obersten
Landesgerichts in München vom 9. November 1954 wird
aufgehoben.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das Urteil des 1. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in München vom 21. Juli 1951 form-
und fristgerecht beim Bayer. Obersten Landesgericht in Mün-
chen Revision eingelegt. Das Bayer. Oberste Landesgericht hat
sich, nachdem es dem Antrag des Beklagten auf einstweilige
Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem mit der Revision
angefochtenen Urteil durch Beschluß vom 9. November 1954

stattgegeben hatte, durch Beschluß vom 12. November 1954 zur Verhandlung und Entscheidung über die Revision für unzuständig erklärt. Es hat die Sache an den Bundesgerichtshof abgegeben, bei welchem die Revision rechtzeitig begründet worden ist.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte hat um Nachprüfung des Beschlusses des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 9. November 1954 gebeten. Sie hat ausgeführt, die Begründung des Beschlusses des Bayer. Obersten Landesgerichts, dem Schuldner werde ein nicht zu ersetzender Nachteil entstehen, weil er den Offenbarungseid leisten müsse, entspreche nicht der Übung des Senats bei der Entscheidung über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Dem ist zuzustimmen. Der Senat hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß die Gefahr, der Schuldner könne auf Grund des angefochtenen Urteils zum Offenbarungseid geladen werden, nicht ohne weiteres einen nicht zu ersetzenden Nachteil bedeute, der die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 719 Abs 2 ZPO rechtfertige. Es müßten vielmehr Umstände dargetan und glaubhaft gemacht werden, aus denen sich ausnahmsweise ein solcher nicht zu ersetzender Nachteil befürchten ließe.

Solche Umstände hat der Beklagte weder dargetan noch glaubhaft gemacht. Der Inhalt des Schreibens der Firma K. & Co. KG in Ne. vom 5. Januar 1953, nach welchem diese Firma damals in Aussicht gestellt hat, den Beklagten nach Abschluß von Kreditverhandlungen anzustellen, reicht hierzu nicht aus. Die Firma hat den Beklagten, obwohl nunmehr länger als 2 Jahre seit diesem Schreiben vergangen sind, nicht in ihrem Betrieb angestellt. Der Beklagte hat ferner in der eigenen in Saarbrücken ausgestellten eidesstattlichen

Erklärung vom 6. November 1954 erklärt, daß er keine berufliche Tätigkeit ausübe, ohne eine Existenz sei und keine mit Einkommen verbundene Anstellung habe. Die eigene Erklärung des Beklagten deutet in keiner Weise darauf hin, daß mit seiner Anstellung bei der Firma K[REDACTED] & Co. in absehbarer Zeit zu rechnen sei, sie enthält weder eine Tatsache noch die Glaubhaftmachung eines Umstandes, der die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 719 Abs 2 ZPO rechtfertigen könnte. Da somit der Beklagte nicht dargelegt hat, daß ihm durch die Ableistung des Offenbarungseides ein nicht zu ersetzender Schaden entstehen würde, er vielmehr hierdurch nur die Nachteile erleidet, die das Vollstreckungsverfahren als solches zwangsläufig mit sich bringt, konnte der Beschluß des Bayer. Obersten Landesgerichts in München nicht aufrecht erhalten werden.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Delbrück Artl Dr. Winkelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)